



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.302/17-I 2/92

An das
 Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7.
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19... 92
Datum: 2 5. MRZ. 1992	
Verteilt	27.3.92 <i>Lab.</i>

St. Wiansperger

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
 zum Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 1991
 und eines Ingenieur- und Architektenkammerge-
 setzes;
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
 Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den
 oben angeführten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

18. März 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

W. W. W.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.302/17-I 2/92

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes
und eines Ingenieur- und Architekten-
kammergesetzes.

zu GZ 91.511/6-IX/1/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 14. November 1991 zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 1991:

Zum § 3:

Nach dem Abs. 2 sind Ziviltechniker berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden (§ 292 ZPO) über die von ihnen "wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge" zu errichten.

Die zur Zeit noch in Geltung stehende Regelung besagt, daß die von Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden - wie Gutachten, Berechnungen, Pläne,

- 2 -

Zeugnisse - öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs. 1 ZPO) sind und von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise anzusehen sind, als ob dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären.

Soll mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung das Gleiche ausgesagt werden wie bisher, so wäre ihre Fassung zu weit.

Sie legt nämlich die Auslegung nahe, daß die Ziviltechniker über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge Urkunden ausstellen und diese ihre Zeugenaussagen vor Gericht ersetzen könnten. Dies würde jedoch dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme widersprechen, wonach u. a. Zeugen das von ihnen Wahrgenommene vor Gericht mündlich zu beschreiben haben, sohin schriftliche Zeugenaussagen grundsätzlich nicht zulässig sind.

Sollte daher mit dieser Regelung den Ziviltechnikern ermöglicht werden, ihre Zeugenaussagen schriftlich abzugeben, so widerspräche dies den geltenden Verfahrensgrundsätzen, weshalb sich das Bundesministerium für Justiz dagegen nachdrücklich ausspricht und eine entsprechende Änderung der vorgeschlagenen Fassung anregt

Im übrigen würden nach der in Rede stehenden Fassung - im Gegensatz zu heute - die Gutachten von Ziviltechnikern nicht mehr als öffentliche Urkunden anzusehen sein, weil sich "wahrgenommene Tatsachen und Vorgänge" nur auf Befunde, nicht jedoch auf Gutachten erstrecken. Diese Konsequenz dürfte aber dem Anliegen der vorgeschlagenen Regelung zuwiderlaufen.

Zum § 4:

Von der Befugnisverleihung sind unter anderem jene Personen ausgeschlossen, die über die für die Ausübung der Ziviltechnikertätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht verfügen. Die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit werden allerdings nicht aufgezählt, obgleich damit die Zugangsvoraussetzungen für die Berufsausübung ein-

geschränkt werden. Es wird vorgeschlagen, diese Zuverlässigkeitskriterien zu präzisieren, wobei daran zu denken ist, die im § 15 Abs. 1 Z 2 gewählten Kriterien heranzuziehen.

Zum § 13:

Der Abs. 2 wurde offenbar dem AVG (§ 53 iV mit § 7 AVG) nachgebildet. Die im § 7 Abs. 1 Z 3 AVG angeführte Befangenheit in Sachen, in denen Verwaltungsorgane bzw. Amtssachverständige als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind, wurde jedoch nicht übernommen.

Der § 20 JN sieht vor, daß Richter von der Ausübung des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen ausgeschlossen sind, in welchen sie selbst Partei sind, oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen (Z 1); weiters in Sachen ihrer Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind (Z 2); außerdem in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind (Z 4).

Der § 20 JN geht weiter als der § 13 Abs. 2 dieses Entwurfs, da in diesem bezüglich der Seitenlinie nur das Geschwisterkind genannt ist und auch der Umstand, daß Ziviltechniker als Bevollmächtigte bestellt waren oder noch bestellt sind, unberücksichtigt ist. Weiters erscheint es fraglich, ob durch die Fassung des § 13 Abs. 2 des Entwurfs ("beteiligt sind") auch Beurkundungen in Fällen umfaßt sind, in denen Ziviltechniker zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Regreßpflichtigen stehen.

Da die von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs ausgestellten öffentlichen Urkunden auch von den Gerichten als solche anzusehen und zu berück-

- 4 -

sichtigen sind, erscheint es erforderlich, die Bestimmungen über den Ausschluß (und damit die Unzulässigkeit) von Beurkundungen den strengeren Bestimmungen der JN anzugleichen.

Die im Abs. 3 und 5 vorgesehenen Regelungen, wonach die Befugnisse eines Ziviltechnikers während der Dauer eines öffentlichen Dienstverhältnisses des Dienststandes weder verliehen noch ausgeübt werden dürfen und überdies der Eintritt in den öffentlichen Dienst das Ruhen der Befugnis zur Folge hat, entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 19 Ziviltechnikergesetz BGBl. 1957/146 idgF). Unklar ist allerdings, warum § 13 Abs. 6 des Entwurfes, welcher eine Ausnahmeregelung für Lehrer vorsieht, lediglich auf die Abs. 3 und 4 (und nicht auch auf Abs. 5) verweist.

Zum § 15:

Die Befugnis, als Ziviltechniker zu arbeiten, soll unter anderem durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer aus "Gewinnsucht" begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erlöschen, es sei denn, daß die Rechtsfolgen nachgesehen worden sind. Im Hinblick darauf, daß die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 (die dazu führt, daß Verurteilungen in Strafregisterauskünften nicht aufscheinen und damit anderen als Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden) nicht von der Deliktsart, sondern - abgesehen von der Anzahl der Verurteilungen - nur von der tatsächlich ausgesprochenen Strafhöhe abhängt, wäre zu erwägen, ob nicht die ebenfalls zum Erlöschen der Befugnis führende Verurteilung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung ausreichend wäre, um alle jene Fälle zu erfassen, in denen dem Ziviltechniker die weitere Berufsausübung verboten sein soll. Sollte diese Anregung nicht aufgegriffen werden, wäre jedenfalls zu bedenken, daß die "aus Gewinnsucht be-

- 5 -

gangenen" gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Sprachgebrauch des StGB als strafbare Handlungen zu werten sind, die "mit Bereicherungsvorsatz begangen" werden; eine entsprechende sprachliche Anpassung wäre daher wünschenswert (vgl. Punkt 31 der Legistischen Richtlinien 1990).

Auch das Wort "rechtskräftig" ist entbehrlich und könnte entfallen, weil einer (noch) nicht rechtskräftigen Verurteilung ohnedies keine gesetzliche Wirkung zukommt (Unschuldsvermutung).

Zu den §§ 19 und 20:

Nach der Regelung des Abs. 1 des § 19 dürfen Ziviltechniker nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum ausschließlichen Zweck dauernder, gemeinsamer Ausübung des Ziviltechnikerberufes eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit eigener, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehener Befugnis bilden (Ziviltechniker-Gesellschaften). Nach dem Abs. 2 lit.1 des § 20 ist die Befugnis zu verleihen, wenn die Ziviltechniker-Gesellschaft zumindest rechtsfähig im Sinne des § 124 Handelsgesetzbuch ist. Nach dem Abs. 3 dieser Bestimmung dürfen Ziviltechniker-Gesellschaften ohne Nachweis der Befugnis nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

Da jedoch die im § 19 Abs. 1 vorgesehenen Ziviltechniker-Gesellschaften erst durch die Eintragung ins Firmenbuch rechtsfähig werden, wäre die vorgesehene Regelung nicht anwendbar, zweckmäßig wäre es, im § 20 - ähnlich wie bei den Rechtsanwälten bzw. den Wirtschaftstreuhandern - vorzusehen, daß die Gesellschaften zwar bei der Ingenieur- und Architektenkammer die Verleihung der Befugnis zu beantragen haben, danach jedoch die Eintragung ins Firmenbuch unter Nachweis der vorherigen Antragstellung vornehmen und dann erst die Verleihung der Befugnis durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgt.

- 6 -

Nach den Regelungen in der RAO sowie der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung ist lediglich über die Versagung der Anerkennung bzw. Verweigerung der Eintragung in eine eigene Liste eine schriftliche Entscheidung erforderlich.

Zum § 23:

Im Abs. 2 wird bestimmt, daß Ziviltechniker-Gesellschaften ihrer Firma den Zusatz "Ziviltechniker-Gesellschaft" unter Beachtung der allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen beifügen müssen.

Für den eingetragenen Erwerbsgesellschaften (EEG) sieht § 6 Abs. 2 EEG eine genaue Regelung für freiberufliche EEG vor. Eine Abweichung von dieser Regelung sollte nur bei hinreichender Begründung vorgenommen werden, die jedoch bei den in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft ausgeübten Ziviltechniker-Gesellschaften nicht erkennbar ist. Auch nach § 6 EEG muß aus der Firma der ausgeübte Beruf und die Existenz einer Gesellschaft hervorgehen; die hier vorgesehene starre Regelung scheint nicht notwendig (daß sich die Gesellschaft nicht etwa auch als Architekten oder Zivilingenieure bezeichnen darf und das Wort "Gesellschaft" mit der Berufsbezeichnung verbunden sein muß).

Zum § 26:

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß über Fragen der Berufsausübung der Ziviltechniker-Gesellschaft in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis nach Köpfen entscheiden. Diese Formulierung läßt die Auslegung zu, daß auch über Fragen, die mit der Berufsausübung nur zusammenhängen, ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis nach Köpfen entscheiden. Es sollte daher in den Erläuterungen zumindest ein Hinweis erfolgen, daß dieses Entscheidungserfordernis nur bei unmittelbaren Fragen der Berufsausübung und nicht bei damit zusammenhängenden Fragen notwendig ist.

- 7 -

Nach den Bestimmungen des EGG sind auf eingetragene Erwerbsgesellschaften die Vorschriften des HGB und der Vierten Einführungsverordnung zum HGB über die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft anzuwenden. Danach bestünde grundsätzlich das Einstimmigkeitsprinzip. Warum im Abs. 2 eine Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis (nach Köpfen) vorgesehen ist, ist nicht ganz einsichtig. Weiters ist ein Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen des HGB vorgesehen. Warum hier eine davon abweichende Regelung, daß "gegen den Willen ... keine Entscheidung getroffen werden darf", getroffen wurde, ist ebenfalls nicht einsichtig.

Wird eine Ziviltechniker-Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft ausgeübt, bestehen hier schon gesetzliche Regelungen der Willensbildung und sollte davon ohne Grund nicht abgegangen werden.

Fraglich ist weiters, ob mit dieser Regelung eine zivilrechtlich unmittelbar wirksame Regelung getroffen werden sollte oder nur eine Pflicht zu einer entsprechenden vertraglichen Regelung begründet werden soll, die Bestimmung sollte ausdrücklich im zweiten Sinn gefaßt werden (vgl. § 21d RAO).

Zum § 29:

Die Tatbestandsbeschreibung der Z 1 ist sprachlich mißglückt. Soweit darin auf gewerbsmäßige Tätigkeiten abgestellt wird, wäre aus Bestimmtheitsgründen jedenfalls klarzustellen, daß es sich dabei um Tätigkeiten "eines Ziviltechnikers" handelt, zumal im Tatbestand ausdrücklich auch auf die Berechtigung zu gewerbsmäßigen Tätigkeiten auf Grund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen Bezug genommen wird.

Die Formulierung, wonach ein Verstoß gegen den Schutz von Berufsbezeichnungen oder eine unzulässige Berufsausübung nur zu bestrafen ist, sofern "andere Vorschriften keine strengere Strafe vorsehen", stellt angesichts der

Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 29 des Entwurfes ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte überdies schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern. Die Formulierung sollte deshalb besser lauten:

"... führt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist ..."

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine sechs Wochen nicht übersteigende "Arreststrafe" vorgesehen. Nach Punkt 31 der Legistischen Richtlinien 1990 ist ein und derselbe Begriff innerhalb der gesamten Rechtsordnung in derselben Bedeutung zu verwenden. Daher sollte der Begriff "Arreststrafe" durch das Wort "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt werden (s. § 16 VStG).

Darüber hinaus wäre angesichts des geringen Unrechtsgehaltes der im § 29 erfaßten Verwaltungsübertretungen zu überlegen, ob nicht eine geringere Ersatzfreiheitsstrafe (etwa im Ausmaß von 14 Tagen - vgl. § 16 Abs. 1 VStG) ausreichend wäre. In diesem Fall könnte der letzte Satz entfallen.

2. Zum Entwurf eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes:

(dieser Einwand der Sektion II ist nicht stichhaltig, es gibt auch im Gesellschaftsrecht Organe, die die keinerlei Vertretungsbefugnis entfalten können.)

Zum § 13:

Der Abs. 2 sieht u.a. vor, daß subsidiär der Kammervorstand den Schiedsrichter bzw. den Obmann zu bestellen hat.

Da eine der beiden Parteien in der Regel kein Kammermitglied ist, wäre es schon aus Gründen der Optik zweckmäßiger vorzusehen, daß die Bestellung des von ihr namhaft zu machenden Schiedsrichters sowie des Obmanns auf Antrag durch das Gericht zu erfolgen hat (vgl. § 582 Abs. 1 ZPO).

Unklar ist, von wem und in welchem Verfahren die dem Schiedsgericht aus seiner Tätigkeit erwachsenen Kosten (Abs. 4) - einschließlich der Entlohnung der Schiedsrichter - den Parteien auferlegt werden sollen.

Mit Beziehung auf den Abs. 3 könnte die Meinung vertreten werden, daß auch diese Kosten in den Schiedsspruch aufzunehmen seien.

Dagegen spricht der fundamentale Grundsatz, daß niemand Richter in eigener Sache sein und somit auch nicht über die ihm zustehenden Kosten (Entlohnung der Schiedsrichter) entscheiden darf; daran änderte auch das Bestehen eines Tarifs nichts.

Zur Abrundung sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem § 586 Abs. 1 ZPO ein Schiedsrichter aus denselben Gründen abgelehnt werden kann, die zur Ablehnung eines (Berufs-)Richters berechtigen (§§ 19 und 20 JN).

Ein Schiedsrichter ist sohin in Schiedssachen ausgeschlossen, in denen er selbst Partei ist; dies ist eine zwingende Bestimmung; sie kann daher auch nicht durch eine Parteienvereinbarung abbedungen werden (§§ 598 Abs.1, 599 Abs.1 ZPO).

Ein Verstoß dagegen berechtigte zu einer Aufhebungsklage (§§ 595 Abs.1 Z 4, 596 Abs.2, 597 ZPO).

Unklar ist auch der Abs. 5 erster Satz. Es ist nicht erkennbar, bezüglich welcher Kosten nähere Bestimmungen der Bundeskammer in einer Schiedsgerichtsordnung zu treffen sind; sind es die den Parteien entstandenen und zu

- 10 -

ersetzenden Barauslagen, Vertretungskosten usw. und/oder (auch) das den Schiedsrichtern gebührende Honorar?

Den Ausführungen der Erläuterungen, wonach die Ermächtigung des Abs. 5 durch den im Abs. 3 enthaltenen Verweis auf die ZPO determiniert sei, kann nicht beigetreten werden.

Zum § 31:

Hier wird die mißbräuchliche Führung der Bezeichnung "Ingenieur- und Architektenkammer" als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling bedroht. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine als "Arreststrafe" bezeichnete Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß bis zu sechs Wochen angedroht.

Nach Punkt 31 der Legistischen Richtlinien 1990 ist ein und derselbe Begriff innerhalb der gesamten Rechtsordnung in derselben Bedeutung zu verwenden. Daher sollte der Begriff "Arreststrafe" durch den im § 16 VStG verwendeten Begriff der Ersatzfreiheitsstrafe ersetzt werden, um eine einheitliche Diktion in den Bundesgesetzen zu wahren.

Die vorgesehene höchstmögliche Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von sechs Wochen, die an der nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehenen Obergrenze für Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden liegt, erscheint angesichts des vom § 31 erfaßten Unrechtsgehalts zu hoch gegriffen. Bei der vorgesehenen Geldstrafenobergrenze von 30.000 Schilling würde eine maximale Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen völlig ausreichen. In diesem Fall könnte der letzte Satz entfallen [vgl. § 16 Abs. 1 VStG].

Zum § 34:

Im Abs. 6 werden hinsichtlich aller Wahlen, die nach dem Ingenieur- und Architektenkammergesetz vorgesehen sind, die §§ 261 bis 268 StGB für anwendbar erklärt. Nach § 261 Abs. 1 StGB sind die Wahlen zu den satzunggebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, also

- 11 -

auch der Ingenieur- und Architektenkammern, bereits jetzt durch Tatbestände des Strafgesetzbuches geschützt. Es fragt sich aber, inwieweit ein über § 261 Abs. 1 StGB hinausgehender Schutz von Wahlvorgängen notwendig ist. Ein solches Bedürfnis auf strafrechtlichen Schutz des Wahlvorganges ist jedenfalls bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 19 Z 5, § 27) eher zweifelhaft. Es wäre daher zu überlegen, die strafrechtlich schützenswert erscheinenden Wahlvorgänge im Abs. 6 eigens aufzulisten.

Zum § 48:

Nicht nur gerichtliche und verwaltungsrechtliche, sondern auch disziplinarische Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich jemand eines Disziplinarvergehens "schuldig" gemacht habe. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch werden auch im Disziplinarverfahren Schuldausschließungsgründe zu prüfen sein, etwa ob ein (entschuldbarer) Irrtum vorgelegen ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "machen sich ... schuldig" die Formulierung "begeht ein Disziplinarvergehen" zu verwenden.

Ein Disziplinarvergehen soll nach dem Abs. 4 jedenfalls fünf Jahre nach Beendigung der zugrundeliegenden Handlung oder Unterlassung verjähren.

In gleich gelagerten Disziplinarbestimmungen ist der Eintritt der Verjährung schon dann vorgesehen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist ab Kenntnis der Disziplinarbehörde von dem einem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhalt keine Einleitung eines Disziplinarverfahrens beschlossen wird (§ 94 Abs. 1 Z 1 BDG - sechs Monate; § 2 Abs. 1 Z 1 DSt 1990 - ein Jahr).

Es wird daher vorgeschlagen, die weitere Verfolgung des Kammermitglieds dann für unzulässig zu erklären, wenn gegen ihn nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von

- 12 -

jenem Zeitpunkt, ab dem der Disziplinarausschuß bzw. Disziplinaranwalt von einem Disziplinarvergehen Kenntnis erlangt hat, ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob nicht auch eine absolute Verjährung der Strafbarkeit ähnlich dem § 2 Abs. 5 DSt 1990 oder dem § 31 Abs. 3 erster Fall VStG einzuführen wäre. In Anlehnung an § 2 Abs. 5 DSt 1990 könnte eine solche Verjährung der Strafbarkeit mit zehn Jahren festgesetzt werden, da nach Ablauf dieser Frist - auch bei einem in der Zwischenzeit eingeleiteten Disziplinarverfahren - wohl keine Notwendigkeit mehr besteht, ein so lange zurückliegendes Disziplinarvergehen zu sanktionieren.

Zu den §§ 50 und 51:

In diesen Bestimmungen ist unter anderem geregelt, daß gegen das Disziplinarerkenntnis des in erster Instanz zuständigen Disziplinarausschusses eine Rechtsmittelmöglichkeit an die (so wie bisher) gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten gegeben ist. Während nach derzeitiger Rechtslage (§ 50 des Ingenieurkammergesetzes 1969 BGBl. 71) dem Disziplinarausschuß keine Richter angehören, sollen künftig der Vorsitzende des in erster Instanz tätigen Disziplinarausschusses und dessen Stellvertreter Richter sein. Gründe für diese Maßnahme werden in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes nicht genannt. Daneben fällt auf, daß für die Mitgliedschaft im Disziplinarausschuß und in der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten keine bestimmte Amtsdauer vorgesehen ist und überdies Bestimmungen darüber fehlen, in welchen Fällen eine Amtsenthebung möglich ist.

Gegen die vorgesehene Neuregelung bestehen schwerwiegende personalwirtschaftliche, aber auch verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesministeriums für Justiz.

Wenn im Vorblatt zur Kostenfrage ausgeführt wird, daß die Neuregelung zu einer geringfügigen Verringerung der

- 13 -

Kosten der Verwaltung führen wird, so mag dies zutreffen; der vermehrte Personalaufwand im Justizressort durch Bindung richterlicher Arbeitskraft wird dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Angesichts der durch Budget- und Personalknappheit geprägten Gesamtsituation der Justiz und mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl komplizierter und aufwendiger Gerichtsverfahren muß sich das Bundesministerium für Justiz mit Nachdruck gegen die zusätzliche Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben aussprechen. Trotz der seit mehreren Jahren verstärkten Anstrengungen des Justizressorts auf Zurückdrängung richterlicher Nebentätigkeiten (und Nebenbeschäftigungen) wird derzeit noch immer ein sehr bedeutsamer Teil richterlicher Arbeitskraft durch Nebentätigkeiten (und Nebenbeschäftigungen) gebunden.

Das Bundesministerium für Justiz sieht sich daher aus grundsätzlichen Überlegungen, bestärkt durch die wiederholte Kritik des Rechnungshofes und des Bundeskanzleramtes an den ressortfremden Tätigkeiten der Richter, nicht in der Lage, der - im vorliegenden Gesetzesentwurf sogar noch verstärkten - Heranziehung von Richtern zu einer Nebentätigkeit zuzustimmen. Hiezu wird auf den im Bemühen um die Zurückdrängung richterlicher Nebentätigkeiten durch BGBl. 1990/259 mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1990 neugeschaffenen § 63a Abs. 2 RDG aufmerksam gemacht, wonach die Ausübung einer Nebentätigkeit ohne die Zustimmung der Dienstbehörde des Richters unzulässig ist. Die Dienstbehörde hat die Zustimmung zu versagen, wenn von der Dienstbehörde wahrzunehmende Interessen beeinträchtigt werden. Jede beabsichtigte Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben birgt daher das Risiko in sich, daß die Dienstbehörde des Richters die erforderliche Zustimmung nicht erteilen kann.

Davon abgesehen besteht auch verfassungsrechtlich keine Notwendigkeit, die Beiziehung von Richtern in Kom-

missionen zu forcieren. Der Begriff "Gericht" ("Tribunal") in Art. 6 Abs. 1 MRK ist nicht mit dem Gerichtsbegriff des B-VG gleichzusetzen (Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 5. Auflage, Seite 231). Nach der Rechtsprechung des EGMR kommt es für die (Gerichts)qualität eines rechtsprechenden Organs darauf an, daß dieses bestimmte Kriterien, wie insbesondere Unabhängigkeit sowohl gegenüber der Exekutive als auch gegenüber den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und längere Amtsdauer der Mitglieder aufweist (vgl. wiederum Walter-Mayer, aaO, Seite 440f mwN). Die geforderte längere Amtsdauer wurde bei einer Zeit von fünf Jahren als gegeben angenommen (vgl. das Urteil des EGMR vom 16.7.1971 im Fall "Ringelsen").

Es besteht daher nicht das Erfordernis, bei Schaffung einer Kommission mit "Tribunalqualität" auf Angehörige aus dem Richterstand zurückzugreifen. So sehen auch die seit 1. Jänner 1990 bestehenden unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern keine Richterbeteiligung vor.

In diesem Zusammenhang ist sicher auch von Interesse, daß derzeit (zwei) nach Art. 133 Z 4 B-VG gebildete Kommissionen beim Verfassungsgerichtshof wegen behaupteter Verletzung des Art. 65 Abs. 2 B-VG (Ernennungsrecht des Bundespräsidenten) in Anfechtung gezogen sind.

Als verfassungskonforme und personalwirtschaftlich vertretbare Lösung bietet sich daher zusammenfassend an, die bestehenden unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern in das Disziplinarverfahren gegen Ziviltechniker einzubinden, zumal diese Senate die Organisationsgarantien nach Art. 6 MRK genießen und als Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK anzusehen sind (Mayer, Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, in Walter [Hrsg] Verfassungsänderungen 1988, Seite 83f, 98; Mayer-Stöberl, Die Unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem, ÖJZ 1991, Seite 257ff). Auch sind Bestrebungen der unab-

- 15 -

hängigen Verwaltungssenate bekannt, die Kompetenzen dieser Einrichtung systematisch weiter auszubauen.

Zum § 52:

Der Beschuldigte sollte wie in allen vergleichbaren Disziplinarordnungen (zB § 164 Abs. 2 Nationalratswahlordnung) das Recht haben, ein oder zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses auch ohne Begründung abzulehnen. Damit kann der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Beschuldigte und einzelne Mitglieder des Disziplinarausschusses uU in einem (wirtschaftlichen) Konkurrenzverhältnis zueinander stehen oder ähnliches.

Zum § 53:

Entgegen der bisherigen Regelung des § 53 Ingenieurkammergesetz soll der Disziplinaranwalt nach dem neu formulierten Abs. 2 seine Tätigkeit weisungsfrei ausüben, gleichzeitig aber - so wie bisher - die Anzeige über Disziplinarvergehen "als Partei vertreten" (damit soll - offensichtlich in Anlehnung an § 106 BDG - klargestellt werden, daß der Disziplinaranwalt Verfahrenspartei ist).

In vergleichbaren Disziplinarordnungen ist eine solche Weisungsfreiheit eines Disziplinaranwaltes nicht vorgesehen (vgl. § 21 DSt 1990, § 6 Wirtschaftstreuhänder-Disziplinarordnung). Die Aufgabe des Disziplinaranwaltes liegt gerade darin, Kammerinteressen im Disziplinarverfahren zu wahren. Zu diesem Zweck muß es den Kammerorganen möglich sein, auf eine solche Interessendurchsetzung gegenüber dem unabhängigen Disziplinarausschuß im Wege der Weisung an den Disziplinaranwalt zu dringen. Die im Abs. 2 vorgesehene Weisungsfreiheit erscheint aber auch deswegen problematisch, weil der Disziplinaranwalt vom Kammervorstand bestellt wird und damit auch jederzeit wieder abberufen werden kann, sodaß die Weisungsfreiheit ohnedies ein bloßes gesetzliches Postulat ohne entsprechende Absicherung wäre.

- 16 -

Es wird daher vorgeschlagen, § 53 Abs. 2 folgendermaßen zu formulieren:

"(2) ... zu erstatten. Er hat dem Präsidenten über seine Tätigkeit laufend zu berichten."

Zum § 56:

Im Abs. 1 wird u.a. bestimmt, daß sofern sich der Angezeigte (Beschuldigte) eines Verteidigers bedient, nur an diesen zuzustellen ist. Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, daß allenfalls ein persönliches Erscheinen des Angezeigten (Beschuldigten) erforderlich und dieser dann persönlich zu laden ist. Eine Ergänzung in diesem Sinn wäre daher zweckmäßig.

Zum § 68:

Eine Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, daß "die Ordnung in der Kammer gestört wird", widerspricht dem verfassungsrechtlich geforderten Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmungen der §§ 233, 235 StPO verwiesen werden, die zumindest Anhaltspunkte dafür bieten, welches Verhalten als Ordnungsstörung einzustufen ist. Es wird daher vorgeschlagen, allenfalls in Frage kommende Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im einzelnen zu umschreiben.

Darüber hinaus begehen Ziviltechniker eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ihre Pflichten gegenüber der Länderkammer sowie gegenüber der Bundeskammer "erheblich vernachlässigen". Abgesehen davon, daß auch diese Regelung nicht dem Bestimmtheitsgebot (s. oben) entspricht, läßt sich in diesem Fall keine klare Abgrenzung zum Disziplinarvergehen nach § 48 Abs. 1 finden. Auf einen derartigen Ordnungswidrigkeitentatbestand sollte daher verzichtet werden.

- 17 -

Hinsichtlich der Verwendung der Formulierung "macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig" ist auf die Ausführungen zum § 48 zu verweisen; diese Formulierung könnte wiederum durch "begeht eine Ordnungswidrigkeit" ersetzt werden.

In den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 48 bis 69 wäre beim Hinweis auf die Möglichkeit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten das Zitat des § 69 durch § 68 zu ersetzen.

18. März 1992

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



